



Stadtgemeinde Hallein

Abänderung des Bebauungsplan der Grundstufe Gewerbegebiet Hallein - Gamp

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>1.) WORTLAUT ZUM BEBAUUNGSPLAN</u> (Verbindlicher Verordnungstext)	
1.1) Geltungsbereich des Bebauungsplanes	2
1.2) Festlegung von Bebauungsgrundlagen für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 28 (2) ROG 1998 i.d.g.F.	2
1.3) Festlegung von Bebauungsgrundlagen für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 29 (2) ROG 1998 i.d.g.F.	3
<u>2.) ERLÄUTERUNGSBERICHT</u>	
2.1) Begründung der Abänderung des Bebauungsplanes	4
2.2) Verfahrensablauf gemäß § 38 ROG 1998 i.d.g.F.	5
2.3) Planungsgrundlagen Erfassung von Umständen gemäß § 28 (1) ROG 1998 i.d.g.F.	5
2.4) Begründung der planlichen und textlichen Festlegungen	7
2.5) Stellungnahmen während der vierwöchigen Auflage und Begutachtung dazu	8
2.6) Angaben über Erschließungsmaßnahmen und Kosten gemäß § 28 (5) ROG 1998 i.d.g.F.	9
<u>3.) PLANLICHE DARSTELLUNG</u>	
<u>4.) BEILAGEN (Kundmachungstexte, Beschlüsse und Stellungnahmen)</u>	
Kundmachungstexte	
Beschlüsse	
Stellungnahmen	
Plan Beilage 1 (Höhenplan Geometer)	
Plan Beilage 2 mit Koordinatenverzeichnis von Bezugspunkten	

1. WORTLAUT ZUM BEBAUUNGSPLAN (Verbindlicher Verordnungstext)

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Gegenständlicher Bebauungsplan wird begrenzt im:

Nordwesten durch den Salzacharm Gp 677/1 KG Hallein
Nordosten durch den Wendekreis des Kalkofenweges
Südosten durch den Pitschachweg
Südwesten durch die Gamperstraße Süd

Das Planungsgebiet liegt im Grenzbereich zwischen KG HALLEIN und KG GAMP und ist in die Teilgebiete A bis I unterteilt.

Das Teilgebiet A umfasst die Grundstücke 677/8, 677/10 und 677/11, alle KG Hallein, sowie die Grundstücke 146/29, 146/30 und 146/39, alle KG Gamp.

Das Teilgebiet B umfasst das Grundstück 677/13 KG Hallein und das Grundstück 146/45 KG Gamp.

Das Teilgebiet C umfasst das Grundstück 677/12 KG Hallein

Das Teilgebiet D umfasst das Grundstück 677/17 KG Hallein und das Grundstück 146/54 KG Gamp.

Das Teilgebiet E umfasst die Grundstücke 146/37 und 289/7, beide KG Gamp.

Das Teilgebiet F umfasst das Grundstück 146/33 KG Gamp.

Das Teilgebiet G umfasst die Grundstücke 146/42 und 146/47, beide KG Gamp.

Das Teilgebiet H umfasst die Grundstücke 677/9, 677/15 und 677/22, alle KG Hallein und die Grundstücke 146/48 und 146/49, beide KG Gamp.

Das Teilgebiet I umfasst das Grundstück 146/31 KG Gamp.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

Der Bebauungsplan besteht aus der planlichen Darstellung mit verbindlichen Bebauungsgrundlagen und dem erforderlichen Wortlaut als verbindlichem Verordnungstext.

1.2 Festlegung von Bebauungsgrundlagen

für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 28 (2) ROG 1998 i.d.g.F.

1.2.1. Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.2.2. Verlauf der Gemeindestraßen

Der Verlauf der Gemeindestraßen ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.2.3. Baufluchtlinien

Die Baufluchtlinien sind in der planlichen Darstellung eingetragen. Im Bereich des neuen Teilgebietes I wird am Kalkofenweg eine Baufluchtlinie festgelegt.

1.2.4. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird als Obergrenze durch die Bau-massenzahl angegeben. Diese Werte sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.2.5. Bauhöhen

Die Bauhöhen werden als Höchsthöhen durch Angabe in Metern auf den höchsten Punkt des Baues festgelegt. Die Bezugshöhe ist das Urgelände, siehe Beilage 1 von Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Dipl. Ing. Günter Fleischmann.

1.2.6. Erfordernis einer Aufbaustufe

Ein Bebauungsplan der Aufbaustufe gemäß § 27 (2) ROG 1998 i.d.g.F. ist nicht erforderlich.

1.3 Festlegung von Bebauungsgrundlagen

für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 29 (2) ROG 1998 i.d.g.F.

1.3.1 Baugrenzlinie

Die Baugrenzlinien sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.3.2 Bauweise

Die Bauweise ist in der planlichen Darstellung (Nutzungsschablone) eingetragen.

1.3.3 Ausfahrts- bzw. Einfahrtsverbot

Im Bereich der Kreuzung Gamperstraße Süd / Kalkofenweg (Südecke des Teilgebietes A) ist eine Ausfahrts- bzw. Einfahrtsverbot festgelegt.
Im Bereich der Grundstücke 677/9 KG Hallein sowie 146/48 und 146/49, beide KG Gamp (Teilgebiet H) wird ein Ausfahrts- und Einfahrtsverbot festgelegt.
Im Bereich des Wendekreises des Kalkofenwegs (Nordecke des Teilgebietes I) ist ein Ausfahrts- bzw. Einfahrtsverbot festgelegt.
Diese sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.3.4 Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen sowie Geländegestaltungen

Die Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen (Pflanzgebote) ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.3.5 Besondere Festlegungen

Für das Teilgebiet B:

An der Westgrenze und der Nordgrenze des Teilgebiets B ist sicherzustellen, dass alle Gebäudeteile welche näher als 5,0m zur betroffenen Grundstücksgrenze situiert sind den Brandschutzqualifikationen F 90 / T 90 / G 90 (nunmehr E90 / R90 / RE90) entsprechen. In diesem Bereich situierte Vordächer sind unbrennbar auszuführen.

Für die Teilgebiete E, F, G und I:

Gemäß Bescheid 30202-UMG/9/34-2008 der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 10.9.2008 Betreff: M-real Hallein AG; Erlassung eines konsolidierten Bescheides nach dem Umweltmanagementgesetz ist auf Seite 80 unter Pkt. „Schutzgebiet 271.“ Folgende Auflage festgelegt:

„Als Schutzgebiet gegen chemische Beeinflussung des Brunnens IVa wird das ganze Auegebiet zwischen linkem Salzachufer und benachbarter Böschung, entsprechend der planlichen Darstellung des Bauentwurfes in der Zeichnung Nr. Z. HF. 15.402 A vom Februar 1960, festgesetzt. In diesem Schutzgebiet, das in der KG Gamp in dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Grundstücksverzeichnis liegt, ist die Lagerung von Mineralöl und Müll unzulässig. Die Errichtung von Gewerbebetrieben darf nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde erfolgen.“

Parzellennummer laut Bescheid 1960	Parzellennummer laut UMG Bescheid 2007
146/16	146/16
146/20	146/20
146/21	146/34
146/26	146/26
146/2	146/2, 146/27
146/3	146/3,146/35, 146/36, 146/21 (Teil)
134/2	134/2, 134/3
289/6	146/21 (Teil)
146/17	146/41, 146/31, 289/7, 146/37, 146/33, 146/42, 146/47
297/16	nicht existent

2. ERLÄUTERUNGSBERICHT:

2.1. Begründung der Abänderung des Bebauungsplanes

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat am 13. Dezember 2007 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „m-real“ betreffend die Umwidmung einer ca. 1,18 ha großen Fläche im Bereich der Gp. Nr. 146/31 der KG Gamp und Gp. Nr. 677/9 der KG Hallein, u.a., von Grünland/Ländliche Gebiete in Bauland/Betriebsgebiete beschlossen. Für diese Abänderung wurde mit Bescheid vom 25. Juni 2008 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Gp. Nr. 146/31 KG Gamp, wurden zwischenzeitlich von Herrn Johann Frank und Frau Maria Frank, St. Margarethenstraße 60 5424 Bad Vigaun, je zur Hälfte erworben und sollen kurzfristig zur Betriebserrichtung bebaut werden.

2.2. Verfahrensablauf gemäß § 38 ROG 1998 i.d.g.F.

- Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes: 26.3.2012 bis 24.4.2012
- Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes: 15.4.2014
- Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes: 15.4.2014 bis 14.5.2014
- Beschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan: 5.6.2014
- Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung: 25.6.2014 bis 10.7.2014
- Wirksamkeitsbeginn des Bebauungsplanes: 26.6.2014

2.3. Planungsgrundlagen

Erfassung von Umständen gemäß § 28 (1) ROG 1998 i.d.g.F.

2.3.1. Natürliche und rechtliche Beschränkung der Bebaubarkeit

Das Planungsgebiet weist im südwestlichen Teil eine leichte Geländeneigung nach Nordosten auf, welche im nordöstlichen Teil fast waagrecht ist. Nordwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein Höhengraben zum Salzacharm.

Für die Teilgebiete E, F, G und I liegt gemäß Bescheid 30202-UMG/9/34-2008 eine rechtliche Beschränkung der Bebaubarkeit durch ein ausgewiesenes Brunnen-schutzgebiet vor.

Flächenwidmungsplan:

Im Flächenwidmungsplan sind ein Großteil des Planungsgebietes als Bauland „Gewerbegebiet“, sowie kleinere Teile als Betriebsgebiet, als Verkehrsflächen und als Grünland gewidmet.

Bebauungsplan:

Als Grundlage der Bebauungsplanabänderung dient der mit 30.4.2009 in Rechtskraft erwachsene Bebauungsplan, verfasst von der Architekt Dipl. Ing. Wolfgang Huber Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. Hallein.

2.3.2. Verkehrerschließung

Das Bauland im Planungsgebiet ist durch bestehende Verkehrsflächen aufgeschlossen. Die zur Verkehrerschließung notwendigen Flächen liegen südwestlich des Planungsgebietes (Gamperstraße Süd).

2.3.3. *Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung*

Eine entsprechende Ver- und Entsorgung ist durch das vorhandene Leitungsnetz im Planungsgebiet sichergestellt

2.3.4. *Ausmaß und Struktur der vorhandenen Bausubstanz*

Innerhalb des Planungsgebietes sind einige Grundstücke noch unbebaut. Der Hauptanteil der Bebauung liegt im südwestlichen Teil des Planungsgebietes. Diese Objekte durch verschiedene Unternehmen gewerblich genutzt.

2.3.5. *Bestehende rechtskräftige Bauplatzerklärungen*

Innerhalb des Planungsgebietes sind die als Bauland gewidmeten Flächen teilweise bebaut. Es gibt dafür und auch für unbebaute Grundstücke rechtskräftige Bauplatzerklärungen.

Gstk. 677/11 KG Hallein

Für diese Grundstück liegt kein Bauplatzerklärungsbescheid vor.

Gstk. 677/8 KG Hallein, sowie Gstk. 146/29 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 610-2/783-1/76 vom 16.2.1976

Gstk. 677/10 KG Hallein, sowie Gstk. 146/30 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 610-2/2957-1/75 vom 29.12.1975

Gstk. 146/39 KG Gamp

Für dieses Grundstück liegt kein Bauplatzerklärungsbescheid vor.

Gstk. 677/13 KG Hallein, sowie Gstk. 146/45 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-471/4-2004 vom 5.2.2004

Gstk. 677/12 und 677/17 KG Hallein, sowie Gstk. 146/54 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-165/7-2002 vom 29.1.2002

Gstk. 146/37 und 289/7 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-363/3-2001 vom 2.8.2001

Gstk. 146/33 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-425/4-2002 vom 3.10.2002

Gstk. 146/42 KG Gamp

Für dieses Grundstück liegt kein Bauplatzerklärungsbescheid vor.

Gstk. 146/47 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 031-4/2912-3/1990 vom 29.6.1990

Gstk. 677/9 KG Hallein sowie Gstk. 146/48 und 146/49 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-700/5-2010 vom 19.2.2010

2.4. Begründung der planlichen und textlichen Festlegungen

2.4.1. *Straßenfluchtlinien*

Der Bestand wird übernommen.

2.4.2. *Verlauf der Gemeindestrassen*

Der Verlauf der Gemeindestrassen ist durch den Bestand festgelegt.

2.4.3. *Baufluchtlinien*

Im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis H) wird der Bestand übernommen. Im Bereich des Teilgebietes I wird eine Baufluchtlinie mit 6,0 m festgelegt.

2.4.4. *Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen*

Grundsätzlich wird im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis H) der Bestand übernommen. Beim Teilgebiet I wird die BMZ mit 4,5 festgelegt.

2.4.5. *Bauhöhen*

Im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis H) wird der Bestand übernommen. Im Bereich der Erweiterung des Planungsgebietes (Teilgebiet I) wird die Ausnutzbarkeit mit 12 m festgelegt.

2.4.6. *Erfordernis einer Aufbaustufe*

Das Erfordernis einer Aufbaustufe ist nicht gegeben, da die Bebauungsbedingungen durch die in der Grundstufe festgelegten Bedingungen ausreichend definiert sind.

2.4.7. *Baugrenzlinien*

Im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis H) wird der Bestand übernommen. Im Teilgebiet I werden keine Baugrenzlinien festgelegt.

2.4.8. *Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen sowie Geländegestaltungen*

Der an der nordwestlichen Grenze des Planungsgebietes gemäß § 29 (2) 14. ROG 1998 i.d.g.F. festgelegte Grünstreifen, ist als Übergang vom Gewerbegebiet zu einer ökologisch wichtigen Fläche (Salzacharm) zu erhalten.

2.4.9. Besondere Festlegungen

Für das Teilgebiet B (wie im Bestand):

An der Westgrenze und der Nordgrenze des Teilgebiets B ist sicherzustellen, dass alle Gebäudeteile welche näher als 5,0m zur betroffenen Grundstücksgrenze situiert sind den Brandschutzqualifikationen F 90 / T 90 / G 90 (entspricht nunmehr E90 / R90 / RE90) entsprechen. In diesem Bereich situierte Vordächer sind unbrennbar auszuführen.

Für die Teilgebiete E, F, G und I:

Gemäß Bescheid 30202-UMG/9/34-2008 der Bezirkshauptmannschaft Hallein vom 10.9.2008 Betreff: M-real Hallein AG; Erlassung eines konsolidierten Bescheides nach dem Umweltmanagementgesetz ist auf Seite 80 unter Pkt. „Schutzgebiet 271.“ folgende Auflage festgelegt und entsprechend zu übernehmen:

„Als Schutzgebiet gegen chemische Beeinflussung des Brunnens IVa wird das ganze Auegebiet zwischen linkem Salzachufer und benachbarter Böschung, entsprechend der planlichen Darstellung des Bauentwurfes in der Zeichnung Nr. Z. HF. 15.402 A vom Februar 1960, festgesetzt. In diesem Schutzgebiet, das in der KG Gamp in dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Grundstücksverzeichnis liegt, ist die Lagerung von Mineralöl und Müll unzulässig. Die Errichtung von Gewerbebetrieben darf nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde erfolgen.“

Parzellennummer laut Bescheid 1960	Parzellennummer laut UMG Bescheid 2007
146/16	146/16
146/20	146/20
146/21	146/34
146/26	146/26
146/2	146/2, 146/27
146/3	146/3,146/35, 146/36, 146/21 (Teil)
134/2	134/2, 134/3
289/6	146/21 (Teil)
146/17	146/41, 146/31, 289/7, 146/37, 146/33, 146/42, 146/47
297/16	nicht existent

2.5. Stellungnahmen während der vierwöchigen Auflage und Begutachtung dazu

2.5.1 Stellungnahme Reinhaltverband Tennengau Nord vom 16.4.2014

In dieser Stellungnahme wird festgehalten, dass eine öffentliche Wasserleitung und ein öffentlicher Fäkalkanal, an welchen die Anschlussmöglichkeiten bestehen, im Kalkofenweg vorhanden sind. In den Stellungnahmen sind die allgemeinen Hinweise und Auflagenpunkte für den Wasseranschluss dargelegt.

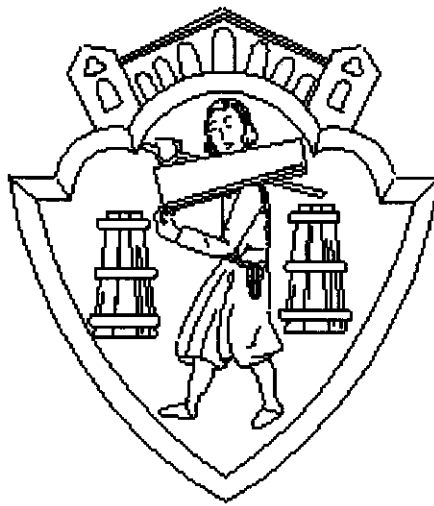
2.5.2 Stellungnahme der Salzburg AG

Eine der Stellungnahme der Salzburg AG für das Teilgebiet I liegt nicht vor.

2.6. Angaben über Erschließungsmaßnahmen und Kosten gemäß § 28 (5)
ROG 1998 i.d.g.F.

Das gesamte Planungsgebiet ist durch vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen aufgeschlossen, es fallen dafür somit keine Kosten an. Der verkehrsmäßige Anschluss ist durch die Gamperstraße Süd gegeben.

**ABÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES
DER GRUNDSTUFE
Gewerbegebiet Hallein - Gamp**



STADTGEMEINDE HALLEIN

Stadtgemeinde Hallein

Abänderung des
Bebauungsplan der Grundstufe
Gewerbegebiet Hallein - Gamp

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>1.) WORTLAUT ZUM BEBAUUNGSPLAN</u> (Verbindlicher Verordnungstext)	
1.1) Geltungsbereich des Bebauungsplanes	3
1.2) Festlegung von Bebauungsgrundlagen für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 28 (2) ROG 1998 i.d.g.F.	3
1.3) Festlegung von Bebauungsgrundlagen für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 29 (2) ROG 1998 i.d.g.F.	4
<u>2.) ERLÄUTERUNGSBERICHT</u>	
2.1) Begründung der Abänderung des Bebauungsplanes	5
2.2) Verfahrensablauf gemäß § 38 ROG 1998 i.d.g.F.	5
2.3) Planungsgrundlagen Erfassung von Umständen gemäß § 28 (1) ROG 1998 i.d.g.F.	5
2.4) Begründung der planlichen und textlichen Festlegungen	7
2.5) Stellungnahmen während der vierwöchigen Auflage und Begutachtung dazu	8
2.6) Angaben über Erschließungsmaßnahmen und Kosten gemäß § 28 (5) ROG 1998 i.d.g.F.	8
<u>3.) PLANLICHE DARSTELLUNG</u>	
<u>4.) BEILAGEN (Kundmachungstexte, Beschlüsse und Stellungnahmen)</u>	
Kundmachungstexte	
Beschlüsse	
Stellungnahmen	
Plan Beilage 1 (Höhenplan Geometer)	
Plan Beilage 2 mit Koordinatenverzeichnis von Bezugspunkten	

1. WORTLAUT ZUM BEBAUUNGSPLAN (Verbindlicher Verordnungstext)

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Gegenständlicher Bebauungsplan wird begrenzt im:

Nordwesten durch den Salzacharm Gp 677/1 KG Hallein
Nordosten durch den Wendekreis des Kalkofenweges
Südosten durch den Pitschachweg
Südwesten durch die Gamperstraße Süd

Das Planungsgebiet liegt im Grenzbereich zwischen KG HALLEIN und KG GAMP und ist in die Teilgebiete A bis H unterteilt.

Das Teilgebiet A umfasst die Grundstücke 677/8, 677/10 und 677/11, alle KG Hallein, sowie die Grundstücke 146/29, 146/30 und 146/39, alle KG Gamp.

Das Teilgebiet B umfasst das Grundstück 677/13 KG Hallein und das Grundstück 146/45 KG Gamp.

Das Teilgebiet C umfasst das Grundstück 677/12 KG Hallein

Das Teilgebiet D umfasst das Grundstück 677/17 KG Hallein und das Grundstück 146/54 KG Gamp.

Das Teilgebiet E umfasst die Grundstücke 146/37 und 289/7, beide KG Gamp.

Das Teilgebiet F umfasst das Grundstück 146/33 KG Gamp.

Das Teilgebiet G umfasst die Grundstücke 146/42 und 146/47, beide KG Gamp.

Das Teilgebiet H umfasst die Grundstücke 677/9, 677/15 und 677/22, alle KG Hallein und die Grundstücke 146/48 und 146/49, beide KG Gamp.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

Der Bebauungsplan besteht aus der planlichen Darstellung mit verbindlichen Bebauungsgrundlagen und dem erforderlichen Wortlaut als verbindlichem Verordnungstext.

1.2 Festlegung von Bebauungsgrundlagen

für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 28 (2) ROG 1998 i.d.g.F.

1.2.1. Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.2.2. Verlauf der Gemeindestraßen

Der Verlauf der Gemeindestraßen ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.2.3. Baufluchtlinien

Die Baufluchtlinien sind in der planlichen Darstellung eingetragen. Im Bereich des neuen Teilgebietes H wird am Kalkofenweg eine Baufluchtlinie festgelegt.

1.2.4. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird als Obergrenze durch die Bau-massenzahl angegeben. Diese Werte sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.2.5. Bauhöhen

Die Bauhöhen werden als Höchsthöhen durch Angabe in Metern auf den höchsten Punkt des Baues festgelegt. Die Bezugshöhe ist das Urgelände, siehe Beilage 1 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Günter Fleischmann.

1.2.6. Erfordernis einer Aufbaustufe

Ein Bebauungsplan der Aufbaustufe gemäß § 27 (2) ROG 1998 i.d.g.F. ist nicht erforderlich.

1.3 Festlegung von Bebauungsgrundlagen

für den Bebauungsplan der Grundstufe gem. § 29 (2) ROG 1998 i.d.g.F.

1.3.1 Baugrenzlinie

Die Baugrenzlinien sind in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.3.2 Bauweise

Die Bauweise ist in der planlichen Darstellung (Nutzungsschablone) eingetragen.

1.3.3 Ausfahrts- bzw. Einfahrtsverbot

Im Bereich der Kreuzung Gamperstraße Süd / Kalkofenweg (Südecke des Teilgebietes A) ist eine Ausfahrts- bzw. Einfahrtsverbot festgelegt. Im Bereich der Grundstücke 677/9 KG Hallein sowie 146/48 und 146/49, beide KG Gamp (Teilgebiet H) wird ein Ausfahrts- und Einfahrtsverbot festgelegt. Dieses ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.3.4 Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen sowie Geländegestaltungen

Die Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen (Pflanzgebote) ist in der planlichen Darstellung eingetragen.

1.3.5 Besondere Festlegungen

Für das Teilgebiet B:

An der Westgrenze und der Nordgrenze des Teilgebiets B ist sicherzustellen, dass alle Gebäudeteile welche näher als 5,0m zur betroffenen Grundstücksgrenze situiert sind den Brandschutzqualifikationen F 90 / T 90 / G 90 entsprechen. In diesem Bereich situierte Vordächer sind unbrennbar auszuführen.

2. ERLÄUTERUNGSBERICHT:

2.1. Begründung der Abänderung des Bebauungsplanes

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat am 13. Dezember 2007 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „m-real“ betreffend die Umwidmung einer ca. 1,18 ha großen Fläche im Bereich der Gp. Nr. 146/31 der KG Gamp und Gp. Nr. 677/9 der KG Hallein, u.a., von Grünland/Ländliche Gebiete in Bauland/Betriebsgebiete beschlossen. Für diese Abänderung wurde mit Bescheid vom 25. Juni 2008 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Gp. Nr. 677/9 und 677/15, beide KG Hallein, sowie die Gp. Nr. 146/48 und 146/49, beide KG Gamp, wurden zwischenzeitlich von der RWS GmbH, Hallein, Kalkofenweg 3 erworben und sollen kurzfristig zur Betriebserweiterung bebaut werden.

2.2. Verfahrensablauf gemäß § 38 ROG 1998 i.d.g.F.

- Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes: 24.11.2008 – 23.12.2008
- Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes: 30.01.2009
- Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes: 30.01.2009 – 02.03.2009
- Beschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan: 14.04.2009
- Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung: 29.04.2009 – 14.05.2009
- Wirksamkeitsbeginn des Bebauungsplanes: 30.04.2009

2.3. Planungsgrundlagen

Erfassung von Umständen gemäß § 28 (1) ROG 1998 i.d.g.F.

- 2.3.1. Natürliche und rechtliche Beschränkung der Bebaubarkeit
Das Planungsgebiet weist im südwestlichen Teil eine leichte Geländeneigung nach Nordosten auf, welche im nordöstlichen Teil fast waagrecht ist. Nordwestlich des Planungsgebietes befindet sich ein Höhengraben zum Salzacharm.

Flächenwidmungsplan:

Im Flächenwidmungsplan sind ein Großteil des Planungsgebietes als Bauland „Gewerbegebiet“, sowie kleinere Teile als Betriebsgebiet, als Verkehrsflächen und als Grünland gewidmet.

Bebauungsplan:

Als Grundlage der Bebauungsplanabänderung dient der mit 15.09.2004 in Rechtskraft erwachsene Bebauungsplan, verfasst von der Architekt Dipl. Ing. Wolfgang Huber Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., Hallein.

- 2.3.2. Verkehrerschließung
Das Bauland im Planungsgebiet ist durch bestehende Verkehrsflächen aufgeschlossen. Die zur Verkehrerschließung notwendigen Flächen liegen südwestlich des Planungsgebietes (Gamperstrasse Süd).
- 2.3.3. Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
Eine entsprechende Ver- und Entsorgung ist durch das vorhandene Leitungsnetz im Planungsgebiet sichergestellt
- 2.3.4. Ausmaß und Struktur der vorhandenen Bausubstanz
Innerhalb des Planungsgebietes sind einige Grundstücke noch unbebaut. Der Hauptanteil der Bebauung liegt im südwestlichen Teil des Planungsgebietes. Diese Objekte durch verschiedene Unternehmen gewerblich genutzt.
- 2.3.5. Bestehende rechtskräftige Bauplatzerklärungen
Innerhalb des Planungsgebietes sind die als Bauland gewidmeten Flächen teilweise bebaut. Es gibt dafür und auch für unbebaute Grundstücke rechtskräftige Bauplatzerklärungen.

Gstk. 677/11 KG Hallein

Für dieses Grundstück liegt kein Bauplatzerklärungsbescheid vor.

Gstk. 677/8 KG Hallein, sowie Gstk. 146/29 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 610-2/783-1/76 vom 16.2.1976

Gstk. 677/10 KG Hallein, sowie Gstk. 146/30 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 610-2/2957-1/75 vom 29.12.1975

Gstk. 146/39 KG Gamp

Für dieses Grundstück liegt kein Bauplatzerklärungsbescheid vor.

Gstk. 677/13 KG Hallein, sowie Gstk. 146/45 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-471/4-2004 vom 5.2.2004

Gstk. 677/12 und 677/17 KG Hallein, sowie Gstk. 146/54 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-165/7-2002 vom 29.1.2002

Gstk. 146/37 und 289/7 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-363/3-2001 vom 2.8.2001

Gstk. 146/33 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 31/210-425/4-2002 vom 3.10.2002

Gstk. 146/42 KG Gamp

Für dieses Grundstück liegt kein Bauplatzerklärungsbescheid vor.

Gstk. 146/47 KG Gamp

Bauplatzerklärungsbescheid Zahl 031-4/2912-3/1990 vom 29.6.1990

2.4. Begründung der planlichen und textlichen Festlegungen

- 2.4.1. Strassenfluchtlinien
Der Bestand wird übernommen.
- 2.4.2. Verlauf der Gemeindestrassen
Der Verlauf der Gemeindestrassen ist durch den Bestand festgelegt.
- 2.4.3. Baufluchtlinien
Im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis G) wird der Bestand übernommen. Im Bereich des Teilgebietes H wird eine Baufluchtlinie mit 2,5 m festgelegt.
- 2.4.4. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen
Grundsätzlich wird im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis G) der Bestand übernommen. Beim Teilgebiet H wird die BMZ mit 4,0 festgelegt.
- 2.4.5. Bauhöhen
Im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis G) wird der Bestand übernommen. Im Bereich der Erweiterung des Planungsgebietes (Teilgebiet H) wird die Ausnutzbarkeit mit 12 m festgelegt.
- 2.4.6. Erfordernis einer Aufbaustufe
Das Erfordernis einer Aufbaustufe ist nicht gegeben, da die Bebauungsbedingungen durch die in der Grundstufe festgelegten Bedingungen ausreichend definiert sind.
- 2.4.7. Baugrenzlinien
Im bestehenden Planungsgebiet (Teilgebiete A bis G) wird der Bestand übernommen. Im Teilgebiet H werden keine Baugrenzlinien festgelegt.
- 2.4.8. Erhaltung und Schaffung von Grünbeständen sowie Geländegestaltungen
Der an der nordwestlichen Grenze des Planungsgebietes gemäß § 29 (2) 14. ROG 1998 i.d.g.F. festgelegte Grünstreifen, ist als Übergang vom Gewerbegebiet zu einer ökologisch wichtigen Fläche (Salzacharm) zu erhalten.
- 2.4.9. Besondere Festlegungen
Für das Teilgebiet B (wie im Bestand):
An der Westgrenze und der Nordgrenze des Teilgebiets B ist sicherzustellen, dass alle Gebäudeteile welche näher als 5,0m zur betroffenen Grundstücksgrenze situiert sind den Brandschutzqualifikationen F 90 / T 90 / G 90 entsprechen. In diesem Bereich situierte Vordächer sind unbrennbar auszuführen.

2.5. Stellungnahmen während der vierwöchigen Auflage und Begutachtung dazu

2.5.1 Stellungnahme Reinhaltverband Tennengau Nord vom 6.1.2009

In dieser Stellungnahme wird festgehalten, dass eine öffentliche Wasserleitung und ein öffentlicher Fäkalkanal, an welche die Anschlussmöglichkeiten bestehen, im Kalkofenweg vorhanden sind. In den Stellungnahmen sind die allgemeinen Hinweise und Auflagenpunkte für den Wasseranschluss dargelegt.

2.5.2. Stellungnahme der Salzburg AG vom 9.2.2009

In der Stellungnahme der Salzburg AG wird für das Teilgebiet H festgehalten, dass sich in diesem eine 30 kV Freileitung, ein 10 kV Kabel, Niederspannungskabel, Niederspannungskabelverteiler und Lichtwellenleiter befinden. Für die einzelnen vorgenannten technischen Einbauten werden in den Stellungnahmen die einzuhaltenden Rahmenbedingungen festgelegt.

2.5.3 Stellungnahme des Herrn Günther Weiß vom 19.2.2009

In dieser Stellungnahme wird auf die Situation des im rechtskräftigen Bebauungsplan, bei den Teilgebieten C und D, an der Nordseite ausgewiesenen Grünstreifen, eingegangen. Dieser Grünstreifen weist im Teilgebiet C eine Breite von 4m auf und vergrößert sich diese Breite im Teilgebiet D auf 6m. Der Liegenschaftseigentümer begehrt in der Stellungnahme einen Entfall dieses Grünstreifens.

Aus fachlicher Sicht darf dazu wie folgt festgehalten werden:

Im Teilgebiet A des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist kein Grünstreifen an der Nordseite ausgewiesen. Für den Bereich des Teilgebietes H wurde bereit im Flächenwidmungsplan ein Abstand des Baulandes zum nördlichen Salzach Arm berücksichtigt. Für die Teilgebiete C und D kann die Breite des Grünstreifens in beiden Teilgebieten auf 4m vereinheitlicht werden, ohne dabei den Gesichtspunkten der Raumordnung zu widersprechen.

2.5.4 Stellungnahme der Frau Karin Weiß vom 26.2.2009

In dieser Stellungnahme wird ersuche, im Teilgebiet H den Abstand der Baufluchtlinie zum Kalkofenweg von 5,0m auf 2,5m zu reduzieren.

Aus fachlicher Sicht darf dazu wie folgt festgehalten werden:

Das Teilgebiet H liegt am nordöstlichen Ende des Kalkofenwegs, welcher als Sackgasse mit großzügigem Wendebereich am östlichen Ende errichtet wurde. Eine Reduktion des Abstandes der Baufluchtlinie im Teilgebiet H auf 2,5m ist bei gleichzeitiger Festlegung von definierten Bereichen mit Ausfahrts- bzw. Einfahrtsverbot möglich.

2.6. Angaben über Erschließungsmaßnahmen und Kosten gemäß § 28 (5) ROG 1998 i.d.g.F.

Das gesamte Planungsgebiet ist durch vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen aufgeschlossen, es fallen dafür somit keine Kosten an. Der verkehrsmäßige Anschluß ist durch die Gamperstraße Süd gegeben.

+43 6245 8988 185



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-185

Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: stadtamt@hallein.gv.at**Wir sind für Sie erreichbar****Montag: 8 - 12 und 16 - 18 Uhr****Dienstag - Freitag: 8 - 12 Uhr****Bauamt gup/bes****Schöndorferplatz 14****☎ (06245) 8988****Zahl (Bei Antwortschreiben anführen)**

31/110-78/15-2008

Bearbeiter

Peter Gumpold

Durchwahl

146

Datum

24.11.2008

Abänderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gamp" - KG Gamp

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBI. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeinde Hallein die Abänderung des Bebauungsplanes für den Bereich "**Gewerbegebiet Gamp**" KG Gamp (siehe beiliegenden Lageplan), beabsichtigt.
2. Geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet sind innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde bekannt zugeben.
3. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

DER BÜRGERMEISTER

Dr. Christian Stöckl eh.

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Angeschlagen am: 24. November 2008

Abgenommen am: 23. Dezember 2008

F.d.R.d.A.

STADTAMT HALLEIN
BAUAMT

+43 6245 8988 185



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-185

Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: stadttamt@hallein.gv.at**Wir sind für Sie erreichbar****Montag: 8 - 12 und 16 - 18 Uhr****Dienstag - Freitag: 8 - 12 Uhr****Bauamt gup/bes**
Schöndorferplatz 14
☎ (06245) 8988**Zahl (Bei Antwortschreiben anführen)**
31/110-78/20-2009**Bearbeiter**
Peter Gumpold**Durchwahl**
146**Datum**
30.01.2009Abänderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gamp" - KG Gamp (vierwöchige Auflage)

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Abänderung des Bebauungsplanes für den Bereich **"Gewerbegebiet Gamp"** - KG Gamp vier Wochen lang im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

DER BÜRGERMEISTER

Dr. Christian Stöckl eh.

Kundmachungsdauer: vier Wochen

Angeschlagen am: 30. Jänner 2009

Abgenommen am: 02. März 2009

F.d.R.d.A.

STADTTAMT HALLEIN
BAUAMT

+43 6245 8988 185

Abänderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gamp" - KG Gamp**- Beschlussantrag an die Gemeindevertretung gemäß § 71 Abs. 6 ROG 2009**

"Gemäß § 71 Abs. 6 Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 Salzburger Gemeindeordnung 1994 - GdO 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung Hallein am 14. April 2009 die Abänderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gamp" - KG Gamp, bestehend aus der planlichen Darstellung im M 1 : 500 und dem Wortlaut zum Bebauungsplan (verbindlicher Verordnungstext) beides vom 14. April 2009, GZ 08-031, verfasst von Arch. DI Wolfgang Huber, 5400 Hallein, Halleiner Landesstraße 9/1, beschlossen hat."

Beschluss der Stadtgemeindevertretung vom *14. April 2009*
 einstimmig.





+43 6245 8988 185

STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-185
Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: stadtamt@hallein.gv.at

Wir sind für Sie erreichbar
Montag: 8 - 12 und 16 - 18 Uhr
Dienstag - Freitag: 8 - 12 Uhr

Bauamt gup/bes
Schöndorferplatz 14
☎ (06245) 8988

Zahl (Bei Antwortschreiben anführen)
31/110-78/29-2009

Bearbeiter
Peter Gumpold

Durchwahl
146

Datum
22.04.2009

Abänderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Gamp" - KG Gamp

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 71 Abs. 7 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI.Nr. 30/2009 i.d.g.F., in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 - GdO 1994, LGBI. Nr. 107/1994 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Hallein am 14. April 2009 die Abänderung des Bebauungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet Gamp", bestehend aus der planlichen Darstellung im M 1 : 500 und dem Wortlaut zum Bebauungsplan (verbindlicher Verordnungstext) beides vom 14. April 2009, GZ 08-031, verfasst von Arch. DI Wolfgang Huber, beschlossen hat.
2. Der Bebauungsplan liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden auf.
3. Der Bebauungsplan tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG
Der Bürgermeister
Dr. Christian Stöckl eh.

Kundmachungsdauer: zwei Wochen

Angeschlagen am: 29. April 2009
Abgenommen am: 14. Mai 2009

F.d.R.d.A.

STADTAMT HALLEIN
BAUAMT

Abänderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gamp“ – KG Gamp

STELLUNGNAHME zu Ausschreibung Zl.: 31/110-78/21-2009

Gegen die Erteilung der angestrebten Bewilligung besteht bei Einhaltung der Vorschriften kein Einwand:

Allgemeine Hinweise – Wasser:

- Die Wasseranschlussmöglichkeit besteht bei der öffentlichen Wasserleitung in der Gamperstraße Süd bzw. im Kalkofenweg.
- Rechtzeitig vor Baubeginn, (mindestens 14 Tage vorher) ist das Einvernehmen mit dem Reinhalteverband / Abteilung Wasser herzustellen.
- Sämtliche Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung im Zusammenhang mit o.a. Objekt werden ausschließlich vom Reinhalteverband / Abteilung Wasser auf Kosten des Einschreiters durchgeführt.

Auflagenpunkte – Wasser :

1. Die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Hallein ist einzuhalten.
2. Brauch- und Nutzwasser für den Eigenbedarf im Hause dürfen nur aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden.
3. Wasserleitungen dürfen weder ver- noch überbaut werden (Bauwerke-Wasser min. 2 m).

Heinz Hofer e.h.

Kanal:

Die Anschlussmöglichkeit für die Fäkalabwässer ist im gegenständlichen Bereich im Kalkofenweg beim Ortskanal Strang HA 3400 DN 200 bzw. 250 STZ gegeben.

Wolfgang Haslauer e.h.

Geschäftsstelle Tennengau
Obergäu 380
5440 Golling
Tel. +43/662/8884-0
Fax +43/662/8884-170

Salzburg AG · Postfach 170 · A 5020 Salzburg

Bezirkshauptmannschaft Hallein
Postfach 151
5400 Hallein

Zeichen	NE-NV 60
Mitarbeiter	Ing. Florian Kraft
Durchwahl	6418
Fax-Durchwahl	6406
florian.kraft@salzburg-ag.at	

Seite 1 von 4

Golling, 09. Februar 2009

Stellungnahme der Salzburg AG
Abänderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gamp“
(Auflagefrist v. 30. Jänner 2009 bis 02. März 2009)

Name des Einschreiters: **"Gewerbegebiet Gamp"**

Grundstücksnummer: -

Katastralgemeinde: **56205 Gamp**

Gemeinde/Behörde: **BH-Hallein**

Zahl: **31/110-78/21-2009**

Situationsbeschreibung:

Im gegenständlichen Baugrundstück befinden sich folgende Salzburg AG-Anlagen:

30-kV-Freileitung
10-kV-Kabel
Niederspannungskabel
Niederspannungs-Kabelverteiler
Lichtwellenleiter

Seitens der Salzburg AG besteht zur oben genannten Projekt kein Einwand, wenn folgende Forderungen eingehalten werden:

Größtflächige Grabungen (z. B. Wasser-, Kanalprojekte, etc.)

- 1) Grabungsarbeiten im Bereich von Salzburg AG-Anlagen sind mindestens 3 Werktage vor Baubeginn von der bauausführenden Firma mit einer schriftlichen Grabungsmeldung bauteilenweise der zuständigen Auskunftsstelle anzuzeigen (auch über unsere Homepage <http://www.salzburg-ag.at/> – OnlineService – Grabungsmeldung möglich).
Im Bereich von Salzburg AG-Einbauten dürfen Grabungsarbeiten nur mit besonderer Vorsicht (Lebensgefahr!) nach Anweisungen der Salzburg AG durchgeführt werden.
- 2) Sollte bei Arbeiten im Bereich von Freileitungen mit Baugerüsten, Hebezeugen, hochragenden Baumaschinen (wie Bagger, Kipper, Kräne, Betonmischer, etc.) ein **Abstand von 3,5 m an die Mittelspannungsfreileitung (10 oder 30 kV) bzw. 1,5 m an die Niederspannungsfreileitung unterschritten werden, so müssen im Einvernehmen mit der Salzburg AG entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden**, die eine unbeabsichtigte Annäherung an die Freileitung unmöglich machen – Eine

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16 · 5020 Salzburg · Österreich · office@salzburg-ag.at · www.salzburg-ag.at · DVR: 0027685 · UID: ATU33790403
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg · Landesgericht Salzburg · Firmenbuch: FN 51350s · Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
Konto-Nr. 45 005 BLZ 35000 IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005 BIC: RVSAA12S · Salzburger Sparkasse Konto-Nr.1800 BLZ 20404
IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800 BIC: SBGSA12S

durchschnittliche Seilauslenkung durch Wind ist hier berücksichtigt.
(Lebensgefahr bei Arbeiten im Bereich elektrischer Freileitungen).

30-kV Freileitung

Es gelten die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E8111 und ÖVE/ÖNORM S0110 je idgF. Als Serviceleistung erhalten Sie nachstehende konkrete aus den Vorschriften sich ergebende Forderungspunkte.

Bei einem Standardseil (Aldrey 70) und durchschnittlicher Spannweite (ca. 75m) muss mit einer Seilauslenkung durch Wind von ca. 1,5m gerechnet werden, welche in nachstehenden Abstandsangaben eingerechnet ist (abhängig von Spannfeldlänge, Zugspannung, Seiltype, Temperatur, usw.). Bei Annäherung an diese Werte ist in jedem Fall im Einvernehmen mit der Salzburg AG der tatsächlich einzuhaltende Abstand abzuklären.

- I.
- Seitlicher Abstand der **Leiter zum nächsten Bauwerksteil** (Dachrinne, Vordach, etc.): 4,5m
- Schutzabstand der Leiterseile zu Dächern bis 15° Neigung vom nächsten Bauwerksteil und zu Standflächen (z.B. Terrassen, Balkone, etc.): 5,5m
- Abstand der Leiterseile zum Geländeboden (dieser Abstand darf auch durch Aufschüttung o. ä. nicht unterschritten werden) 6,5m
- Abstand der Leiterseile über dem Boden von Zufahrtswegen und befestigten Parkflächen: 7,5m
- Seitlicher Abstand der Fundamente der Tragwerke von Leitungen zu Straßen, Zufahrtswegen, Parkplätzen o. ä.: 1m
- Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von Fundamenten von Salzburg AG Anlagen ist die Standsicherheit zu gewährleisten bzw. notwendige Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall mit der Salzburg AG abzuklären.
- Im Leitungsbereich ist eine hochwachsende Bepflanzung nicht zulässig:
Abstand des Bewuchses unterhalb der Leiterseile: 4m
seitlicher Abstand der Leiterseile von Ästen: 4m
- 1) Sollte bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Freileitungen mit Baugerüsten, Hebezeugen, hochragenden Baumaschinen (wie Bagger, Kipper, Kräne, Betonmischer, etc.) ein **Abstand von 3,5m an die Freileitung unterschritten werden, so müssen im Einvernehmen mit der Salzburg AG entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden**, die eine unbeabsichtigte Annäherung an die 30-kV-Freileitung unmöglich machen.
- 2) Der Konsenswerber hat die Kosten evtl. erforderlicher Baubegleitung bzw. Nachprüfung einer Einhaltung der Abstände zu den Anlagen der Salzburg AG zu tragen.

10 kV Kabel

Es gelten die Vorschriften der ÖVE L20 und ÖVE/ÖNORM S0110 je idgF. Als Serviceleistung erhalten Sie nachstehende konkrete sich aus den Vorschriften ergebende Forderungspunkte.

- 1) Grabungsarbeiten im Bereich des Erdkabels sind mindestens 3 Werktage vor Baubeginn mit einer schriftlichen Grabungsmeldung der zuständigen Auskunftsstelle anzuzeigen (auch über unsere Homepage <http://www.salzburg-ag.at/> – OnlineService – Grabungsmeldung möglich). Im Kabelbereich dürfen Grabungsarbeiten nur mit besonderer Vorsicht (Lebensgefahr!) und nach Anweisungen der Salzburg AG durchgeführt werden.
- 2) Um eine Reparaturmöglichkeit des Kabels zu gewährleisten, ist ein beidseitiger Schutzstreifen von je **1m** von jeder Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung (Bäume etc.) freizuhalten.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16 · 5020 Salzburg · Österreich · office@salzburg-ag.at · www.salzburg-ag.at · OVR: 0027685 · UID: ATU33790403
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg · Landesgericht Salzburg · Firmenbuch: FN 51350s · Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
Konto-Nr. 45 005 BLZ 35000 IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005 BIC: RVSAAT2S · Salzburger Sparkasse Konto-Nr.1800 BLZ 20404
IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800 BIC: SBGSA22S

- 3) Freigelegte Erdungsanlagen dürfen auf keinen Fall entfernt oder für andere als für die von der Salzburg AG festgelegten Zwecke mitbenutzt werden.
- 4) Die Eingrabetiefe der Kabel darf durch Aufschüttung oder Geländeabtrag nicht verändert werden, allenfalls sind im Einvernehmen mit der Salzburg AG entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (Verrohrung etc.)

Niederspannungskabel

- 1) Grabungsarbeiten im Bereich des Erdkabels sind mindestens 3 Werktage vor Baubeginn mit einer schriftlichen Grabungsmeldung der zuständigen Auskunftsstelle anzuzeigen (auch über unsere Homepage <http://www.salzburg-ag.at/> – OnlineService – Grabungsmeldung möglich). Im Kabelbereich dürfen Grabungsarbeiten nur mit besonderer Vorsicht (Lebensgefahr!) und nur nach Anweisungen der Salzburg AG durchgeführt werden.
- 2) Freigelegte Erdungsanlagen dürfen auf keinen Fall entfernt oder für andere als für die von der Salzburg AG festgelegten Zwecke mitbenutzt werden.
- 3) Die Eingrabetiefe der Kabel darf durch Aufschüttungen oder Geländeabtrag nicht verändert werden, allenfalls sind im Einvernehmen mit der Salzburg AG entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (Verrohrung etc.)

Niederspannungs-Verteiler

Die Zugänglichkeit zum Niederspannungs- / Kabel-Verteiler muss auch während der Bauarbeiten jederzeit uneingeschränkt möglich sein, da ansonsten die Energieversorgung im Störfall in Frage gestellt ist.

LWL

Grabungsarbeiten im Nahbereich sind mindestens 3 Werktage vor Baubeginn mit einer schriftlichen Grabungsmeldung der zuständigen Auskunftsstelle anzuzeigen (auch über unsere Homepage <http://www.salzburg-ag.at/> – OnlineService – Grabungs-meldung möglich). Grabungsarbeiten dürfen nur mit besonderer Vorsicht und nur nach Anweisungen der Salzburg AG durchgeführt werden.

Aufwendungen für allfällige Abänderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen, die durch das Bauvorhaben verursacht werden, sind mit der Salzburg AG abzusprechen und vom Einschreiter zu tragen.

Die Stromversorgung aus dem Netz der Salzburg AG ist möglich. Für den Anschluss von Betriebsmitteln, die die Leistungsgrenzwerte gem. den techn. Anschluss- und Errichtungsvorschriften (TAEV, Teil III) überschreiten, sowie für allfällige Anschlusserweiterungen ist eine ausdrückliche Zustimmung der Salzburg AG erforderlich. Bei Beleuchtungsanlagen ist generell, jedoch insbesondere beim Einsatz von Leuchten mit Parallelkompensation auf Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen unseres TRA-Signales zu achten. Wird den hier angeführten Anforderungen nicht entsprochen, so haftet der Einschreiter für alle damit in Zusammenhang auftretenden Schäden.

Für die angeführten Belange ist unsere Betriebsstelle Golling, Tel. Nr. 0662/8884-0 zuständig

Für die Salzburg AG
Dienststelle Golling

Golling/Tennengau:

Leitungsauskunft Geschäftsstelle Golling
Herr Reithofer Wilhelm
Telefon: 0662-8884/3376 Fax: 0662-8884/3355

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16 · 5020 Salzburg · Österreich · office@salzburg-ag.at · www.salzburg-ag.at · DVR: 0027685 · UID: ATU33790403
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg · Landesgericht Salzburg · Firmenbuch: FN 51350d · Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
Konto-Nr. 45 005 BLZ 35000 IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005 BIC: RVSAA12S · Salzburger Sparkasse Konto-Nr.1800 BLZ 20404
IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800 BIC: SPSAAT2S

temnengau.grabungsmeldung@salzburg-ag.at

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16 · 5020 Salzburg · Österreich · office@salzburg-ag.at · www.salzburg-ag.at · DVR: 0027685 · UID: ATU33790403
Offenlegung nach §14 UGB: Aktiengesellschaft, Salzburg · Landesgericht Salzburg · Firmenbuch: FN 51350s · Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
Konto-Nr. 45 005 BLZ 35000 IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005 BIC: RVSAAT2S · Salzburger Sparkasse Konto-Nr.1800 BLZ 20404
IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800 BIC: SBGSSAT2S